



Pet 1-19-09-77-038026

78532 Tuttlingen

Wirtschaftsförderung
und Wirtschaftssicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Corona-Überbrückungshilfen dahingehend gefordert, dass auch Soloselbstständige im Nebenerwerb antragsberechtigt sein sollen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Soloselbstständige im Nebenerwerb gegenüber Soloselbstständigen im Haupterwerb im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfen der Bundesregierung benachteiligt seien, da sie nicht antragsberechtigt seien. Das Erfordernis von 51 Prozent Mindestumsatz sollte gestrichen werden. Des Weiteren sei die Unterscheidung Haupterwerb und Nebenerwerb aufgrund der jeweils erzielten Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich sei eine Abgrenzung mit Hilfe der jeweiligen Arbeitszeiten besser geeignet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 53 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst Verständnis für das Anliegen der Petition. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Soloselbstständige, Freiberufler und Inhaber von kleinen Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Dem Ausschuss sowie der Bundesregierung sind der Ernst der Lage und die damit verbundene existenzielle Gefährdung vieler Soloselbstständiger sehr bewusst. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung daher bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern beschlossen.

Der Ausschuss stellt fest, dass grundsätzlich Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inklusive landwirtschaftlicher Urproduktion) für die Corona-Überbrückungshilfen antragsberechtigt sind.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten unabhängig von der Stundenanzahl hatte, inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte neben den Inhabern muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.



Abweichend davon, sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden,
- öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz im Jahr 2020
- Freiberufler und Freiberuflerinnen oder Soloselbstständige im Nebenerwerb.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Soloselbstständige im Nebenerwerb ggf. Unterstützungsleistungen der sozialen Sicherung, wie z. B. die Grundsicherung, in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung für eine Soloselbstständigkeit im Haupterwerb ist, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte, d. h. mindestens 51 Prozent, aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass dies letztendlich eine politische Entscheidung war, um für eine möglichst einfache Antragstellung und -bearbeitung auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen zu können. Die einzige realistische Möglichkeit, die Abgrenzung von Soloselbstständigen im Haupterwerb und Nebenerwerb objektiv und nachvollziehbar umsetzen und prüfen zu können, ist die Bezugnahme auf das Einkommen. Dieses ist beim Finanzamt erfasst und hinterlegt; die Arbeitszeiten aus selbstständiger Tätigkeit hingegen nicht.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition geforderte Änderung der Corona-Überbrückungshilfen dergestalt, dass auch Soloselbstständige im Nebenerwerb antragsberechtigt sein sollen, aus den oben dargelegten Gründen nicht zu



unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.